

Wahlordnung PTK Bln 2008	WahIO PTK Bln 2020	Anmerkungen
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Wahlverfahren	§ 1 Wahlverfahren	
(1) Allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 des Berliner Kammergesetzes.	(1) Allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 12 bis 14 des Berliner Heilberufekammergesetzes.	
(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden gemäß § 7 Abs. 1 Berliner Kammergesetz auf die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern.	(2) Die 45 Mitglieder der Delegiertenversammlung werden gemäß § 11 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetzes auf die Dauer von fünf Jahren von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag des ersten Zusammentritts der neu gewählten Delegiertenversammlung.	Klarstellung zum Beginn einer Legislaturperiode.
(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme.	(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme.	
(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.	(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.	
§ 2 Wahlkreis, Briefwahl	§ 2 Wahlkreis, Briefwahl	
(1) Der Kammerbereich Berlin bildet einen Wahlkreis.	(1) Der Kammerbereich Berlin bildet einen Wahlkreis.	
(2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.	(2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.	
§ 3 Wählbarkeit und Wahlrecht	§ 3 Wählbarkeit und Wahlrecht	
(1) Wählbar sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 9 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.	(1) Wählbar sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 9 Absatz 2 des Berliner	

	Heilberufekammergesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.	
(2) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.	(2) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 8 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.	Anm.: Zum 1.07.2019 ist eine Änderung des Bundeswahlgesetzes in Kraft getretenen, die im Landesrecht – so auch hier im BlnHKG – zu einer Anpassung geführt hat: Seitdem ist der Ausschluss bestimmter betreuter Personen vom aktiven und passiven Wahlrecht beendet. Es kommt daher nur noch darauf an, ob das Wahlrecht durch Richterspruch ausgeschlossen ist.
(3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen sind.	(3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wahlverzeichnis nach § 8 eingetragen sind.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Wählerverzeichnis ist zu gendern.
II. Wahlvorbereitungen	II. Wahlvorbereitungen	
§ 4 Festlegung des Wahlzeitraums	§ 4 Festlegung des Wahlzeitraums	
Der Wahlzeitraum beginnt mit dem Tage, an dem die Wahlunterlagen zur Versendung an die Wahlberechtigten zur Post gegeben werden, und muss mindestens 21 Tage betragen. Der Vorstand der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (im Folgenden Psychotherapeutenkammer Berlin) bestimmt das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde.	Der Wahlzeitraum muss mindestens 21 Tage betragen. Er beginnt mit dem Tage, der dem Tag folgt, an dem die Wahlunterlagen gemäß § 12 zur Versendung an die Wahlberechtigten zur Post gegeben werden. Der Vorstand Psychotherapeutenkammer Berlin bestimmt den Tag, an dem der Wahlzeitraum um 18 Uhr endet.	Neufassung zur Klarstellung des Fristbeginns und -ablaufs. Übereinstimmung mit Wortlaut des § 13 Abs. 4 herzustellen, der festlegt, dass Wahlunterlagen um 18 Uhr des Tages, an dem Wahlzeitraum endet, einzureichen sind.
§ 5 Wahlausschuss	§ 5 Wahlausschuss	
(1) Der Vorstand beruft für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss.	(1) Der Vorstand beruft für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss.	
(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder	(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern sowie einer	Anm.: Vergütung für Wahlleitung wird bei § 23 geregelt!

Besitzern sowie einer ausreichenden Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.	ausreichenden Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.	
(3) Mitglieder des Vorstandes und Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.	(3) Mitglieder des Vorstandes und Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.	
§ 6 Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses	§ 6 Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses	
(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.	(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis , über die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge , über die Zulassung der Wahlvorschläge, über den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlwerbung nach § 12a und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.	Die zusätzlichen Entscheidungskompetenzen folgen aus den Änderungen zu § 10 Abs. 2 und § 12a WahIO – siehe auch Anmerkungen dort.
(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleitung oder deren Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.	(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleitung oder deren Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.	
(3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin und frühestmöglich im Internet bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Des Weiteren werden die Delegierten und die Listensprecher und Listensprecherinnen per E-Mail über die Sitzungstermine informiert. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei	(3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin und frühestmöglich im Internet auf der Homepage der Kammer bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Des Weiteren werden die Delegierten und die Listensprecherinnen und Listensprecher per E-Mail über die Sitzungstermine informiert. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der	<i>Anm.: Öffentlich bedeutet kammeröffentlich, wie in Satz 2 verdeutlicht wird.</i> Klarstellung wünschenswert. Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Reihenfolge gegendert)

Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Die Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses sind zeitnah zu veröffentlichen.	abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Die Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses sind zeitnah zu veröffentlichen , können von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle beziehungsweise im passwortgeschützten Bereich der Homepage der Kammer eingesehen oder auf Anfrage übersandt werden.	Flexibilisierung zu Veröffentlichungen
§ 7 Bekanntmachung der Wahl	§ 7 Bekanntmachung der Wahl	
Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende des Wahlzeitraums durch Rundschreiben an die Kammermitglieder 1. das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde (§ 4), 2. die Namen und Anschriften der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung, 3. die Namen der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, 4. Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 2), 5. Ort und Zeiten zur Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2), 6. Erläuterungen zum Wahlverfahren, 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis (§ 9).	Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin veröffentlicht gibt spätestens vier Monate vor Ende des Wahlzeitraums durch Rundschreiben in geeigneter Weise den Kammermitgliedern bekannt: 1. das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde gemäß § 4, 2. die Namen und Anschriften der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung, 3. die Namen der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, 4. Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 10 Absatz 2, 5. Ort und Zeiten zur Einsichtnahme des Wahlverzeichnisses gemäß § 8 Absatz 2, 6. Erläuterungen zum Wahlverfahren, 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlverzeichnis gemäß § 9.	Flexibilisierung der Bekanntmachung. Verweise sind nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit auszuschreiben und nicht in Klammern zu setzen.
§ 8 Wählerverzeichnis	§ 8 Wahlverzeichnis	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(1) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten mit Namen, Vornamen, ggf. Titel,	(1) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin stellt aufgrund der vorliegenden Mitgliederdaten ein Wahlverzeichnis auf, in dem	Klarstellungen wünschenswert Handbuch der Rechtsförmlichkeit

Postanschrift sowie einer Registriernummer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Das Wählerverzeichnis muss ferner einen Raum für Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe und Raum für weitere Bemerkungen erhalten.	die Wahlberechtigten mit Namen Familiennamen , Vornamen, ggf. gegebenenfalls Titel, Berufsbezeichnung und der Privat- oder Dienstanschrift, die von dem Kammermitglied als Postzustellungsadresse angegeben worden ist, Postanschrift sowie einer Registriernummer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Das Wahl verzeichnis muss ferner einen Raum für Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe und Raum für weitere Bemerkungen erhalten.	<i>Anm.: Das BlnHKG verwendet den Begriff der „Berufszugehörigkeit“, da es um die verschiedenen Heilberufszugehörigkeiten (Arzt, Zahnarzt etc.) geht. Das novellierte PsychThG verwendet in § 1 und § 26 den Begriff der „Berufsbezeichnung“ für „Psychotherapeut/in“, Psychologische/r P.“ und „Kinder- und Jugendlichenp.“ Es wird hier daher der sachnähere Begriff der Berufsbezeichnung verwendet.</i>
(2) Das Wählerverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin für alle Kammermitglieder für die Dauer von 14 Tagen aus.	(2) Das Wahl verzeichnis liegt in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin für alle Kammermitglieder für die Dauer von 14 Tagen aus.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(3) Ergänzungen des Wählerverzeichnisses werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit in einen Nachtrag aufgenommen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden.	(3) Ergänzungen des Wahl verzeichnisses werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit in einen Nachtrag aufgenommen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wahl verzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(4) Streichungen aus dem Wählerverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft oder bei Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes vorzunehmen.	(4) Streichungen aus dem Wahl verzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft oder bei Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 13 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vorzunehmen.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(5) Streichungen nach Absatz 4, Nachträge nach Absatz 3 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten	(5) Streichungen nach Absatz 4, Nachträge nach Absatz 3 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wahl verzeichnisses	Handbuch der Rechtsförmlichkeit

nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.	Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.	
(6) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schließt das Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche (§ 9) ab. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin der Wahlleitung Mitteilung.	(6) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schließt das Wahl verzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche nach § 9 ab. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wahl verzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wahl verzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin der Wahlleitung Mitteilung.	Alles: Handbuch der Rechtsförmlichkeit
§ 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 9 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.	(1) Ein Kammermitglied, das das Wahl verzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 6). Zu der Verhandlung sind die Kammermitglieder zu laden, die einen Einspruch eingelegt haben oder die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnten. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Die Entscheidung ist den betroffenen Kammermitgliedern unverzüglich mitzuteilen.	(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss im Sinne des § 6. Zu der Verhandlung sind die Kammermitglieder zu laden, die einen Einspruch eingelegt haben oder die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnten. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Die Entscheidung ist den betroffenen Kammermitgliedern unverzüglich mitzuteilen.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
§ 10 Einreichung der Wahlvorschläge	§ 10 Einreichung der Wahlvorschläge	

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind beim Wahlausschuss einzureichen.	(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind beim Wahlausschuss einzureichen.	
(2) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt mit der entsprechenden Festsetzung durch den Vorstand und endet mit Ablauf des 55. Tages vor Ende des Wahlzeitraums (§ 4).	(2) Die Wahlleitung bestimmt den Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge. Der Termin ist auf einen Termin während der Geschäftszeiten der Kammer zu legen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Termin muss mindestens 55 Tage vor Ende des Wahlzeitraums nach § 4 liegen.	Wünschenswerte Präzisierung des Zeitpunkts. Hintergrund: Memo Wahlleitung vom 8.05.2017 Nr. 1 mit Problematik des Fristablaufs. Ablauf des Tages würde 24 Uhr des Tages bedeuten (und nicht Ende der Geschäftszeit der Kammer). Zudem könnte der Fristablauf nach der bisherigen Formulierung auf einen Feier-Sonnabend oder Sonntag fallen, da die §§ 187 BGB auf diesen Fall nicht anwendbar sind, siehe separate Übersicht zur Fristberechnung.
(3) Ein Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort zurückweisen, das keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem gleichen Kennwort ein, so gilt das Kennwort für den zeitlich früher eingereichten Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.	(3) Ein Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort einer Listenbezeichnung versehen werden. Das Kennwort Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort eine Listenbezeichnung zurückweisen, das die keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem der gleichen Bezeichnung Kennwort ein, so gilt das Kennwort die Listenbezeichnung nur für den zeitlich früher eingereichten Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.	Anpassung an die praktizierte Bezeichnung.
(4) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Namen, Vornamen, ggf. Titel, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort	(4) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Familiennamen,	

der Tätigkeit laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 3 Abs. 1 wählbar sein.	Vornamen, gegebenenfalls Titel , Wohnsitz Berufsgruppe Berufsbezeichnung und Ort der Tätigkeit, laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 3 Absatz 1 wählbar sein.	<i>Anm.: Die Angaben sind entscheidend für die Prüfung der Wählbarkeit als Kammermitglied nach § 14 BlnHKG. Berufsbezeichnung in Anpassung an §§ 1 und 26 des novellierten PsychThG.</i> § 5 Abs. 9 BlnHKG betrifft lediglich den Zustimmungsvorbehalt/die Einwilligung in die Weitergabe der Daten, wenn es um die Weitergabe der Daten zu Wahlwerbezwecken gehen soll – dies wird in § 12 a neu geregelt. Eine Weitergabe der Daten soll nicht erfolgen.
(5) Den Wahlvorschlag muss jede Bewerberin und jeder Bewerber handschriftlich unterzeichnen und damit versichern, dass sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin einverstanden erklärt.	(5) Den Wahlvorschlag muss jede Bewerberin und jeder Bewerber handschriftlich unterzeichnen und damit versichern, dass sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin einverstanden erklärt.	
(6) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag kandidieren. Personen, die nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, sind nicht zur Wahl zugelassen. Ihre Namen werden aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.	(6) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag kandidieren. Personen, die nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, sind nicht zur Wahl zugelassen. Ihre Namen werden aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.	
(7) Für jeden Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und für diese eine Stellvertretung mit Namen, Vornamen, ggf. Titel, sowie ladungsfähiger Anschrift zu benennen.	(7) Für jeden Wahlvorschlag sind als Träger des Wahlvorschlags im Sinne des § 5 Absatz 9 Berliner Heilberufekammergesetz eine Listensprecherin oder ein Listensprecher Vertrauensperson und für diese sowie eine Stellvertretung mit Familiennamen , Vornamen,	Anpassung an § 5 Abs. 9 BlnHKG. Anpassung an die praktizierten Bezeichnungen (<i>Anm.: „Vertrauensperson“ ist der Begriff aus der LandeswahlO Bln</i>)

	gegebenenfalls Titel, sowie ladungsfähiger Anschrift zu benennen.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(8) Für das schriftliche Einreichen der Wahlvorschläge, der Einverständniserklärung sowie der Benennung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung ist das Muster der Anlage der Wahlordnung zu verwenden.	(8) Für das schriftliche Einreichen der Wahlvorschläge, der Einverständniserklärung sowie der Benennung der Listensprecherin oder des Listensprechers Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung ist das Muster der Anlage der Wahlordnung zu verwenden.	Prüfung Identifikation – anhand amtlicher Ausweise – daher mit Privatanschrift, siehe § 5 Abs. 9 Nr. 2 Bln HKG! Anm.: Muster wird ebenfalls novelliert (siehe Anhang)
§ 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge	
(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt die Wahlleitung fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen sind, hat sie zeitnah die Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlages zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.	(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt die Wahlleitung fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen sind, hat sie zeitnah die Listensprecherin oder den Listensprecher Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlages zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.	Anpassung an die praktizierte Bezeichnung (Anm.: „Vertrauensperson“ ist der Begriff aus der LandeswahlO Bln).
(2) Wenn ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufweist, so muss dieser Mangel bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben sein. Andere Mängel können noch bis zur Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Wahlausschuss beseitigt werden.	(2) Wenn ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufweist, so muss dieser Mangel bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben sein. Andere Mängel können noch bis zur Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Wahlausschuss beseitigt werden.	
(3) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sowie deren Stellvertretungen sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der	(3) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Listensprecherin oder Listensprecher Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sowie deren Stellvertretungen sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis	Anpassung an die praktizierte Bezeichnung (Anm.: „Vertrauensperson“ ist der Begriff aus der LandeswahlO Bln).

Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.	aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.	
(4) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin bekannt zu geben. Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind zusätzlich der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung sowie der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind zusätzlich der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung bekannt zu geben.	(4) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Geschäftsstelle der die Psychotherapeutenkammer Berlin in geeigneter Weise bekannt zu geben. Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind zusätzlich der Listensprecherin oder dem Listensprecher Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung sowie der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind zusätzlich der Listensprecherin oder dem Listensprecher Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung bekannt zu geben.	Flexibilisierung der Bekanntgabe Anpassung an die praktizierte Bezeichnung (Anm.: „Vertrauensperson“ ist der Begriff aus der LandeswahlO Bln).
(5) Der Wahlausschuss lost den zugelassenen Wahlvorschlägen eine laufende Nummer zu.	(5) Der Wahlausschuss lost den zugelassenen Wahlvorschlägen eine laufende Nummer zu.	
(6) Widerspruch gegen die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Bewerberin oder der Bewerber oder die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf dieser Einlegungsfrist.	(6) gegen die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Bewerberin oder der Bewerber oder die Listensprecherin oder der Listensprecher Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf dieser Einlegungsfrist.	Anpassung an die in der PTK praktizierte Bezeichnung (Anm.: in der LandeswahlO Bln heißt es Vertrauensperson). Neuer Begriff wg. Einheitlichkeit der Rechtsordnung – auch in der der LandeswahlO Bln heißt es in § 39 „Beschwerde“ und nicht „Widerspruch“.
(7) Spätestens mit Versendung der Wahlunterlagen macht der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.	(7) Spätestens mit Versendung der Wahlunterlagen macht der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.	

(8) Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung eines Abdrucks der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind durch die geloste Nummer und das Kennwort zu bezeichnen, soweit der Wahlvorschlag ein Kennwort trägt.	(8) Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung eines Abdrucks der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind durch die geloste Nummer und die Listenbezeichnung zu kennzeichnen das Kennwort zu bezeichnen , soweit der Wahlvorschlag eine Listenbezeichnung Kennwort trägt.	Anpassung an die praktizierte Bezeichnung. Vgl. auch § 10 Abs. 3.
§ 12 Versendung der Wahlunterlagen	§ 12 Versendung der Wahlunterlagen	
(1) Die Wahlleitung versendet spätestens 21 Tage vor Ende des Wahlzeitraums die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die im Wählerverzeichnis aufgeführten Anschriften der Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und einem Rückumschlag.	(1) Die Wahlleitung versendet nach den Vorgaben des § 4 spätestens 21 Tage vor Ende des Wahlzeitraums die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die im Wahl verzeichnis aufgeführten Anschriften der Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und einem Rückumschlag.	Koordination mit § 4 (Fristlauf in § 4 präzisiert) Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge, nummeriert in der gelosten Reihenfolge.	(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge, nummeriert in der gelosten Reihenfolge.	
(3) Der Rückumschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen trägt die Anschrift des Wahlausschusses, den Absender mit seiner Registriernummer gemäß § 8 Abs.1 und den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".	(3) Der Rückumschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen trägt die Anschrift des Wahlausschusses, den Absender mit seiner Registriernummer gemäß § 8 Absatz 1 und den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(4) Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck: „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".	(4) Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck: „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".	
	§ 12a Wahlwerbung der Wahlvorschläge	Neu: Vorschriften für die Wahlwerbung

		<u>Anmerkung:</u> § 5 Abs. 9 BlnHKG würde eine Herausgabe von Mitgliederdaten unter den dort genannten Voraussetzungen für Werbezwecke ermöglichen. Die Kammer soll von dieser Befugnis nicht Gebrauch machen, sondern wie bisher ausschließlich über den Adressverteiler der Kammer erfolgen. Bei Herausgabe der Mitgliederdaten zu Wahlwerbezwecken müsste die Zustimmung der Betroffenen jeweils eingeholt werden und das Verfahren in der WahlO entsprechend gesondert kodifiziert werden.
	(1) Von den Listensprecherinnen und Listensprechern bereitgestellte Wahlinformationen werden durch die Kammer einmalig per Post an die wahlberechtigten Kammermitglieder übersandt. Die Wahlinformationen sind in ausreichender Menge, nicht über das Format DIN A4 hinaus und mit einem Maximalgewicht von 20 g pro Wahlvorschlag bis zu dem vom Wahlausschuss bezeichneten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. (2) Darüber hinaus kann eine weitere Übersendung mittels elektronischer Übermittlung durch die Kammer erfolgen, wenn die Wahlinformationen als PDF-Dokument mit einer maximalen Größe von 4 MB zur Verfügung gestellt werden.	Anm.: Die Kosten des Postversands zu Absatz 1 und 2 trägt – wie bisher auch – die Kammer.

	(3) Für die rechtzeitige Bereitstellung der in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sowie den Inhalt der Wahlwerbung sind die Listen selbst verantwortlich. (4) Daten der Kammermitglieder werden den Listen nicht bekannt gegeben. (5) Der Versand weiterer Wahlinformationen auf eigene Kosten bleibt unberührt. Zu diesen Kosten gehören auch die Versandkosten der Kammer.	Anm.: Ausschluss des § 5 Abs. 9 BlnHKG. Eine Herausgabe der Empfängerdaten ist nicht vorgesehen – gleichzeitig soll zusätzliche Wahlwerbung nicht untersagt sein. Da der Verteiler über die Kammer genutzt werden muss, dürfte es aus Gründen der Chancengleichheit geboten sein, in diesen Fällen die Kosten für den Versand zusätzlich von den Wahlvorschlägen tragen zu lassen – im Gegensatz zum Durchgang zu Absatz 1 und 2.
III. Die Wahl	III. Die Wahl	
§ 13 Stimmabgabe	§ 13 Stimmabgabe	
(1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag, dem sie ihre oder er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz.	(1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag, dem sie ihre oder er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz.	
(2) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechend Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.	(2) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechend Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.	
(3) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den mit „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)“ gekennzeichneten Rückumschlag, verschließt diesen und übersendet diese Wahlunterlagen an den Wahlausschuss.	(3) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den mit „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)“ gekennzeichneten Rückumschlag, verschließt diesen und übersendet diese Wahlunterlagen an den Wahlausschuss.	

(4) Die Wahlunterlagen müssen bis spätestens 18:00 Uhr des Tages, an dem der Wahlzeitraum endet, der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin zugegangen sein.	(4) Die Wahlunterlagen müssen bis spätestens 18:00 Uhr des Tages, an dem der Wahlzeitraum endet, der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin zugegangen sein.	
IV. Feststellung des Wahlergebnisses	IV. Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 14 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	§ 14 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	
(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 6 Abs. 2 und 3) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahl-niederschrift aufzunehmen.	(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung nach § 6 Absatz 2 und 3 festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahl-niederschrift aufzunehmen.	Anm.: Öffentlich = kammeröffentlich (§ 6 Abs. 3 S. 2). Die Regelung zur öffentlichen Sitzung ist nur in Abs. 3, nicht in § 6 Abs. 2 geregelt.
(2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Beendigung des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Rückumschläge und aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Absender die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest.	(2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Beendigung des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Rückumschläge und aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Absender die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wahl verzeichnis fest.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(3) Anschließend öffnet der Wahlausschuss die gültigen Rückumschläge und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettelumschläge. Stimmzettelumschläge, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen, sind ungültig.	(3) Anschließend öffnet der Wahlausschuss die gültigen Rückumschläge und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettelumschläge. Stimmzettelumschläge, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen, sind ungültig.	
(4) Nach Öffnen der gültigen Stimmzettelumschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel. Nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel sind gültig. Im Übrigen sind die Stimmzettel ungültig, die den Namen der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen oder den	(4) Nach Öffnen der gültigen Stimmzettelumschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel. Nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel sind gültig. Im Übrigen sind die Stimmzettel ungültig, die den	

Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig zum Ausdruck bringen. Kreuzt die Wählerin oder der Wähler mehr als einen Wahlvorschlag an, so ist die Stimmabgabe ungültig.	Namen der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig zum Ausdruck bringen. Kreuzt die Wählerin oder der Wähler mehr als einen Wahlvorschlag an, so ist die Stimmabgabe ungültig.	
(5) Für das Öffnen der Rückumschläge und der Stimmzettelumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.	(5) Für das Öffnen der Rückumschläge und der Stimmzettelumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.	
(6) Der Wahlausschuss stellt fest: 1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Rückumschläge, 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge, 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.	(6) Der Wahlausschuss stellt fest: 1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Rückumschläge, 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge, 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.	
(7) Aufgrund der gültigen Stimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren (Sainte-Laguë) festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat. Die Zuteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung erfolgt gemäß der benannten numerischen Reihenfolge der Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 5).	(7) Aufgrund der gültigen Stimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren nach Sainte-festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat. Hierzu kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen, sofern eine ausreichende Kontrolle sichergestellt ist. Die Zuteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung erfolgt gemäß der benannten numerischen Reihenfolge der Wahlvorschläge nach § 11 Absatz 5.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit Drittbeauftragung für Wahlauszählung ermöglichen (bisher: Berliner Landeswahlleitung – steht nicht mehr zur Verfügung) Handbuch der Rechtsförmlichkeit

(8) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.	(8) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.	
§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Verwahrung der Wahlunterlagen	§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Verwahrung der Wahlunterlagen	
(1) Die Wahlleitung teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin unverzüglich mit. Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt das Ergebnis der Wahl durch Rundschreiben bekannt.	(1) Die Wahlleitung teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin unverzüglich mit. Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt das Ergebnis der Wahl in geeigneter Weise durch Rundschreiben bekannt.	Bekanntgabe flexibilisieren.
(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wählerverzeichnis, die Rückumschläge, die Stimmzettelumschläge, die Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlunterlagen in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Psychotherapeutenkammer Berlin verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 24) auf und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.	(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wahl verzeichnis, die Rückumschläge, die Stimmzettelumschläge, die Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlunterlagen in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Psychotherapeutenkammer Berlin verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung gemäß § 24 auf und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
§ 16 Annahme und Ablehnung der Wahl	§ 16 Annahme und Ablehnung der Wahl	
(1) Die Wahlleitung unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl sowie den Verpflichtungen, die sie mit der Annahme der Wahl übernehmen und fordert sie auf, sich innerhalb von zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen von Absatz 2 bis 4 hinzuweisen.	(1) Die Wahlleitung unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl sowie den Verpflichtungen, die sie mit der Annahme der Wahl übernehmen und fordert sie auf, sich innerhalb von zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen von Absatz 2 bis 4 hinzuweisen.	
(2) Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.	(2) Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.	

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.	(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.	
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Gewählte oder der Gewählte darf jedoch erst dann als Mitglied der Delegiertenversammlung handeln, wenn die Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleitung vorliegt.	(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Gewählte oder der Gewählte darf jedoch erst dann als Mitglied der Delegiertenversammlung handeln, wenn die Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleitung vorliegt.	
§ 17 Nachrücken von Ersatzpersonen	§ 17 Nachrücken von Ersatzpersonen	
(1) Lehnt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person aus, so wird sie durch die nächstfolgende Bewerberin oder den nächstfolgenden Bewerber desselben Wahlvorschlages ersetzt.	(1) Lehnt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person aus, so wird sie durch die nächstfolgende Bewerberin oder den nächstfolgenden Bewerber desselben Wahlvorschlages ersetzt.	
(2) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt die nachgerückten Delegierten bekannt.	(2) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt die nachgerückten Delegierten bekannt.	
V. Wahlprüfung	V. Wahlprüfung	
§ 18 Einspruch gegen das Wahlergebnis	§ 18 Einspruch gegen das Wahlergebnis	
(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl einer Delegierten oder eines Delegierten kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin Einspruch einlegen.	(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl einer Delegierten oder eines Delegierten kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin Einspruch einlegen.	
(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass 1. ein Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder	(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass 1. ein Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder	Wohl Redaktionsversehen - bei Nr. 2 sollte es „und“ statt „oder“ heißen (vgl. auch separater Vermerk):

2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung beeinträchtigt worden sei.	2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung beeinträchtigt worden sei.	Einsprüche sind in diesem Fall nur dann begründet, wenn die aufgelisteten Fehler tatsächlich Auswirkungen auf die Sitzverteilung hätten (vgl. WahlO der PTKs in Bayern, NRW, Ba.-Wü., Hessen, Hamburg, Rheinland-Pf., Schleswig-H.)
§ 19 Wahlprüfungsverfahren	§ 19 Wahlprüfungsverfahren	
(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie die Bewerberin oder der Bewerber oder das Delegiertenversammlungsmitglied, das durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte, zu laden. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden.	(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie die Bewerberin oder der Bewerber oder das Delegiertenversammlungsmitglied, das durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte, zu laden. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden.	
(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.	(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.	
§ 20 Ergebnis der Wahlprüfung	§ 20 Ergebnis der Wahlprüfung	
(1) Stellt der Wahlausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 18 Abs. 2), so erklärt er die Wahl für gültig.	(1) Stellt der Wahlausschuss fest, dass der Einspruch nicht im Sinne des § 18 Absatz 2 begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen ist, so berichtet er dementsprechend das Wahlergebnis.	(2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen ist, so berichtet er dementsprechend das Wahlergebnis.	
(3) Stellt der Wahlausschuss wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 18 Abs. 2 fest, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art	(3) Stellt der Wahlausschuss wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 18 Absatz 2 fest, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist,	Handbuch der Rechtsförmlichkeit

des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 22).	anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. (§ 22) .	Der Verweis auf § 22 ist entbehrlich. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit sieht keine Bezugnahmen in Klammern vor.
(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist das berichtigte Wahlergebnis bekannt zu geben.	(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist das berichtigte Wahlergebnis bekannt zu geben.	
(5) Im Beschluss des Wahlausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.	(5) Im Beschluss des Wahlausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.	
§ 21 Rechtsbehelfsbelehrung	§ 21 Rechtsbehelfsbelehrung	
Die Entscheidung des Wahlausschusses ist den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann.	Die Entscheidung des Wahlausschusses ist den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann.	
§ 22 Neuwahl und Wiederholungswahl	§ 22 Neuwahl und Wiederholungswahl	
(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 18 ff) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.	(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren nach den §§ 18 bis 20 die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.	Handbuch der Rechstförmlichkeit
(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.	(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.	
VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
§ 23 Kosten	§ 23 Kosten	

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung durch den Wahlausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer Berlin.	(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung durch den Wahlausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer Berlin.	
(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.	(2) Die Wahlleitung und ihre Stellvertretung erhalten eine Vergütung gemäß Vorstandsbeschluss. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung.	Klarstellung zur Vergütung der Wahlleitung.
§ 24 Vernichtung der Wahlunterlagen		
Die Wahlunterlagen können mit Feststellung des Ergebnisses der nachfolgenden Wahl der Delegiertenversammlung vernichtet werden.	Die Wahlunterlagen können mit Feststellung des Ergebnisses der nachfolgenden Wahl der Delegiertenversammlung datenschutzkonform vernichtet werden.	Präzisierung zur Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des LandesdatenschutzG.
§ 25 Inkrafttreten	§ 25 Inkrafttreten	
Diese Wahlordnung zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. September 2004 (ABl. 2005, S. 580) außer Kraft.	Diese Wahlordnung zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. September 2004 (ABl. 2005, S. 580) außer Kraft.	<i>Anm.: Ist nicht zu ändern – das Inkrafttreten der Änderungen wird im separaten Änderungsbefehl vermerkt!</i>